

Verordnung
über die
Erhebung von
Gebühren im Bauwesen
der Gemeinde Merishausen
(Baubewilligungsgebühren)



Vom 13. Februar 2002

Verordnung
über die
Erhebung von
Gebühren im Bauwesen
der Gemeinde Merishausen

Im Sinne von Art. 45 Abs. 3 der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Merishausen erlässt der Gemeinderat für die Bearbeitung von Baueingaben und Vorentscheiden folgende Gebührensätze:

§ 1 Baubewilligungsgebühren

¹ Baubewilligungen 1 % der voraussichtlichen Baukosten, fehlt im Baugesuch die Bausummenangabe, oder ist die Angabe unrealistisch, legt der Baureferent die massgebende Bausumme zur Berechnung der Gebühr fest.	mind. Fr.	150.--
	max. Fr.	1'500.--

² Entscheide zu Handen der Kant. Baubewilligungsbehörde gem. Ziff. 1.1

³ Reklamegesuch	Fr.	50.--
----------------------------	-----	-------

§ 2 Vorentscheide / Abklärungen

¹ Vorentscheide nach Aufwand, mind. aber (wird am späteren Baubewilligungsentscheid angerechnet, sofern das Baugesuch dem Vorentscheid entspricht)	Fr.	100.--
---	-----	--------

§ 3 Feuerpolizeiliche Bewilligungen

¹ Feuerpolizeiliche Bewilligung von der Gemeinde erteilt (wenn nicht im Zusammenhang mit Baugesuch eingereicht)	Fr.	100.--
--	-----	--------

² Weiterleitung eines Gesuches an die Kant. Feuerpolizei zur Bewilligung	Fr.	50.--
---	-----	-------

§ 4 Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühren für Wasser und Kanalisation sind in den entsprechenden Verordnungen geregelt

§ 5 Verschiedenes / Arbeiten durch Dritte

¹ Ausschreibung im Amtsblatt	Fr.	70.--
² Bauanzeige an Anstösser, je Schreiben	Fr.	10.--
³ Zustellung Baurechtsentscheid an Einsprecher etc.	je Fr.	30.--
⁴ Ausserordentliche Arbeiten, Abklärungen pro Stunde/Amtsperson	Fr.	80.--
⁵ Vermessungsarbeiten durch Ingenieur (Bau, Wasser, Abwasser)	effektive Kosten werden vom Ing.büro direkt verrechnet	

§ 6 Reduktionen

¹ Reduktion für zurückgezogene oder nicht ausgeführte Baugesuche je nach Verfahrensstand	50 - 90 %
² Reduktion für abgewiesene Baugesuche	50 - 90 %

§ 7 Kautionen für Bauabnahmen¹

¹ Zusätzlich zur Baubewilligungsgebühr wird eine Kaution für die notwendigen Bauabnahmen erhoben. Diese Kautionen werden rückvergütet, wenn folgende Punkte erfüllt sind:

- a) Termingerechte Anmeldung der Bauabnahmen
- b) Ordnungsgemäss ausgeführte Arbeiten
- c) Behebung beanstandeter Mängel

² Die Rückvergütung der gestellten Kautionen erfolgt gesamthaft nach der Schlussabnahme des Bauwerkes und nachdem sämtliche Mängel behoben sind. Der Betrag wird nicht verzinst.

³ Pro vorgeschriebene Bauabnahme wird eine Kaution in der Höhe von je Fr. 200.-- erhoben.

⁴ Bei Nichteinhalten der im Absatz 1 aufgeführten Punkte kann die Kaution durch das Baureferat zu Gunsten des Kultur- und Baufonds der Gemeinde einbehalten werden. ²

Diese Gebührensätze wurden vom Gemeinderat Merishausen beschlossen am 13. Februar 2002.

8232 Merishausen, 13. Februar 2002

Der Gemeindepräsident: M. Wirth

Der Gemeindeschreiber: L. Brühlmann

¹ § 7 neu eingefügt gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 2. März 2005. In Kraft getreten per sofort. Publiziert gem. Art. 47 Abs. 1 Kantonsverfassung im Mitteilungsblatt „Merishauser Stern“ vom März 2005.

² § 7 Abs. 4 neu eingefügt gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 15. Dezember 2010. In Kraft getreten per 01.01.2011. Publiziert gem. Art. 47 Abs. 1 Kantonsverfassung im amtlichen Publikationsorgan „Durachtaler“ vom Januar 2011.